

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes

zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

EG
In

1. Der Bundesrat sieht in dem Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union einen wesentlichen Schritt zur Einigung Europas.

EG
In

2. Der Vertrag berücksichtigt eine Reihe von Forderungen, die Bundesrat und Länder zur Verwirklichung ihres Konzepts eines "Europas der Regionen" an die Regierungskonferenzen gestellt hatten. Erfreulich ist vor allem die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips und eines Ausschusses der Regionen sowie die Schaffung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Regionalvertretern im Rat. Der Bundesrat führt diesen Erfolg

maßgeblich auf die erstmalige Beteiligung der Länder an den Regierungskonferenzen und ihre Einbeziehung bei der Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition zurück.

EG
In

3. Gleichwohl bleibt das Verhandlungsergebnis deutlich hinter den Vorstellungen des Bundesrates zurück. Die Vertragsänderungen ermöglichen der Europäischen Gemeinschaft in erheblichem Umfang, im Bereich der Länderkompetenzen tätig zu werden. Zentrale politische Herausforderungen bleiben noch ohne ausreichende Antwort. Dazu zählt der Bundesrat die Stärkung des Europäischen Parlaments und der demokratischen Strukturen der Gemeinschaft insgesamt, die Ausgestaltung der sozialen Dimension, die Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Vergemeinschaftung von Bereichen der Asylpolitik und der inneren Sicherheit. Insgesamt fehlt es an einem Gleichgewicht zwischen Politischer Union und Wirtschafts- und Währungsunion.

II.

EG
In

4. Aufgrund des fortschreitenden Integrationsprozesses ist die Weiterentwicklung der innerstaatlichen Mitwirkungsrechte der Länder an Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.

EG
In

5. Der Bundesrat weist daher darauf hin, daß vor der Verabschiedung dieses Gesetzes die Artikel 23 und 24 GG entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drs. 501/92) in das Grundgesetz eingefügt sein müssen.

EG
In

6. Bis zu diesem Zeitpunkt muß auch das entsprechende Ausführungsgesetz zu dem neuen Artikel 23 GG verabschiedet sein.

EG
In

7. Der Bundesrat erwartet, daß bis dahin in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat Einigung

über die Eckwerte zum Bereich Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren und zu Artikel 32 GG erzielt wird.

III.

Fz 8. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs

Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Regelung über eine verstärkte Mitwirkung der Länder an EG-Angelegenheiten im Finanzbereich noch aussteht. Er erinnert insoweit auch an den Zusatz zu den Protokollnotizen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Deutschem Bundestag zum Komplex Grundgesetz und Europa.

EG
In 9. Der Bundesrat stellt die Zustimmung zum Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union in Aussicht, wenn - unbeschadet von Ziffer II - folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

EG
In
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 11) 10. Zu Artikel 1 a (neu) des Gesetzentwurfs

Die maßgebliche Beteiligung von Bundestag und Bundesrat vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion muß sichergestellt werden. Dazu ist nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Die Bundesregierung bedarf für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109 j Abs. 3 und Artikel 109 j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat."

Fz 11. Zu Artikel 1 a (neu) des Gesetzentwurfs

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

"Artikel 1 a

Die Bundesregierung bedarf für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109 j Abs. 3 und Artikel 109 j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Die maßgebliche Beteiligung des Bundesrates an der Entscheidung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß sichergestellt werden.

EG
Fz 12. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104 c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind unter Beachtung des Artikels 109 Abs. 1 des Grundgesetzes und im Rahmen des bestehenden Koordinierungsinstrumentariums (Finanzplanungsrat) zu erfüllen."

Fz 13. Begründung:

Die Länder haben grundsätzlich Verständnis für das Bestreben des Bundes, eine gesetzliche Regelung zur innerstaatlichen Umsetzung des Artikels 104 c des Vertrages herbeizuführen.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird jedoch Bezug genommen auf Artikel 109 Abs. 2 GG ohne zu berücksichtigen, daß die Begriffe "übermäßiges öffentliches Defizit" in Artikel 104 c Abs. 1 des Vertrages und Störung des "gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" nicht deckungsgleich sind. Mit der Erwähnung des Artikels 109 Abs. 2 GG könnte der Bund auch die Absätze 3 und 4 einbeziehen wollen.

Die hier vorgeschlagene Fassung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes bekräftigt dagegen die Haushaltsautonomie der Länder durch ihre ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 109 Abs. 1 GG. Darüber hinaus wird dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, über die schon bestehenden Koordinierungsmechanismen das Gespräch mit den Ländern zu suchen, um gemeinsame Lösungen betreffend Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104 c des Vertrages zu erarbeiten. Das schon bestehende Instrument sichert schon jetzt eine ausreichende Abstimmung von Bund und Ländern. Der neue Artikel 104 c des Vertrages sollte nicht dazu führen, daß die bislang ausgewogene Regelung zu Lasten der Länder verschoben wird.

EG
In 14. Bei Ratifikation des Vertrages vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union gibt die Bundesregierung eine Erklärung ab, daß nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland Artikel 198 a EGV EG-rechtlich die Entscheidung, ob neben regionalen auch lokale Gebietskörperschaften in den Ausschuß der Regionen entsandt werden, ausschließlich den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

EG
In 15. In diesem Gesetz oder in dem Ausführungsgesetz zum neuen Artikel 23 GG ist die Verpflichtung der Bundesregierung vorzusehen, für die der Bundesrepublik Deutschland im Ausschuß der Regionen zustehenden 24 Sitze die ihr von den

Ländern benannten Vertreter gemäß Artikel 198 a EGV dem Rat zur Ernennung vorzuschlagen.

B

- 16. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.**